

Seite	Gliederungs- ziffer	Prüfungs- mitteilung lfd.-Nr.	Bezeichnung	Text der Prüfungsmittlung	Sachstand
14	3.6		1 Bürgschaften	Die Äußerung lässt offen, ob mittlerweile für die vorhandenen Bürgschaften Avalprovisionen verlangt werden. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.	Klarstellend ist hierzu festzuhalten, dass die Richtlinie der Stadt Mayen nur für solche Bürgschaften gilt, die unter die De-minimis-Verordnung fallen. Die an die Stadtwerke gewährten Bürgschaften für den Betriebszweig Badezentrum fallen nicht hierunter, da hier davon ausgegangen wird, dass diese speziellen Bürgschaften keine Beihilfe im Sinne des Art. 107 AEV darstellen (vgl. hierzu auch die Entscheidung der Europäischen Kommission vom 12.01.2001 zum Freizeitbad Dorsten). Im übrigen führt in diesem speziellen Fall eine Avalprovision dazu, dass diese aufgrund der bestehenden Regelungen hinsichtlich der Übernahme des Verlustausgleiches in gleicher Höhe wieder an die Stadtwerke zu erstatten ist, d.h. die Auswirkungen auf den städt. Haushalt sind hier neutral, eine Einnahmeausfall tritt hier also gerade nicht ein. Gleichwohl wird hier so verfahren, dass bei zukünftigen Umschuldungen (aktuell steht eine solche für den 30.12.2019 an) aus Gründen der Gleichbehandlung ebenfalls eine Provision gefordert wird. Bezüglich der Bürgschaftsgewährung an die Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG werden die entsprechenden Verhandlungen aufgenommen.
15	3.8		2 Rechtswidrigkeit der Haushaltswirtschaft	Ist die Summe der festgestellten oder veranschlagten Jahresergebnisse der fünf Haushaltsvorjahre und des Haushaltsjahres negativ, sind die Kommunen seit 2017 verpflichtet darzustellen, durch welche Maßnahmen die haushaltswirtschaftliche Lage verbessert werden kann (§ 18 Abs 4 GemHVO). Diese Vorschrift ist künftig zu beachten.	Diese Vorschrift wird künftig beachtet.
16	3.8		3 Rechtswidrigkeit der Haushaltswirtschaft	Soweit die Stadt bei künftigen Haushalten die nach der mittelfristigen Finanzplanung erwarteten Defizite nicht anderweitig - insbesondere durch Umsetzung der in den nachfolgenden Prüfungsfeststellungen aufgezeigten Möglichkeiten von Aufwandsminderungen und Ertragssteigerungen - (teil-)kompensiert, hat sie als ultima ratio ausgleichserforderliche Hebesätze der Grundsteuer B festzusetzen.	Hiermit wird im Rahmen der jeweiligen Haushaltsaufstellung der Stadtrat befasst.
18	4.3		4 Stellenbewertung	Durch Umwandlung der entsprechenden Stellen lassen sich Personalaufwendungen von überschlägig 21.000 € jährlich einsparen. Die stellenplanmäßigen Folgerungen ("ku"-Vermerke) sind zu ziehen. Überhöhte Eingruppierungen sind im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten zu korrigieren.	Die stellenplanmäßigen Folgerungen sind insofern gezogen, als dass im Bereich des Betriebshofes für den Stellenplanentwurf des Jahres 2020 entsprechende ku-Vermerke in niedrigere Entgeltgruppen ausgewiesen worden sind und entsprechendes im Rahmen der anhängigen Bewertungsverfahren berücksichtigt wird.
20	5.1.3		5 Cash-Management	Es wird empfohlen, mit den städtischen Gesellschaften und dem Eigenbetrieb unter Beachtung beihilferechtlicher Bestimmungen ein Cash-Management einzuführen. Um Mitteilung des Ergebnisses der Überprüfung wird gebeten.	Ein Liquiditätsmanagement mit den städtischen Gesellschaften und dem Eigenbetrieb ist aufgrund der gegenwärtigen Zinslage nicht zielführend, da sich hierdurch keine Vorteile erreichen lassen. Ob und inwieweit dies für die Zukunft sinnvoll erscheint, bleibt der Entwicklung auf dem Zinsmarkt vorbehalten.
22	5.2.2		6 Kassenanordnungen	Es ist sicherzustellen, dass die Kassenanordnungen für Forderungen der Stadt unverzüglich erteilt werden, sobald der Zahlungspflichtige, der Betrag und die Fälligkeit feststehen. Auf „Pendellisten“ sollte verzichtet werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.	Die Möglichkeit, dass Zahlungseingänge in diesem Zusammenhang an Dritte seitens der Stadtkasse weitergeleitet werden, ist nicht mehr gegeben. Ebenfalls ist hier im Bereich der "Pendellisten" zu unterscheiden. In der weit überwiegenden Zahl handelt es sich hier um Bareinnahmen (z.B. aus Parkscheinautomaten, Eintrittsgeldern, Verkauf von Waren aus dem Museumshop) denen - mangels Kenntnis - kein konkret bekannter Schuldner gegenübersteht, da die Zahlung anonymisiert (z.B. durch den Geldeinwurf in den Parkscheinautomaten) erfolgt, insoweit kann der geschilderte Umstand, dass Forderungen nicht erfasst werden, hier gerade nicht eintreten. Hinzu kommt, dass im Bereich der Verwaltungsgebühren, die Verwaltungsleistung nur gegen Vorkasse erfolgt, d.h. hier ebenfalls eine Überwachungsbedürftige Forderung gerade nicht entsteht. In den verbleibenden Fällen werden die Verfahren entsprechend umgestellt. Dies ist z.B. im Bereich des sogenannten Bewohnerparks bereits erfolgt.
25	5.2.5		7 Buchhaltung	Die Stadt sollte in Anbetracht der möglichen Einsparungen bei den Personalkosten den Einsatz des vorhandenen Zusatzprogramms zur automatischen Buchung von Zahlungseingängen prüfen. Hierzu wird um Mitteilung des Sachstands sowie ggf. der Auswirkungen der Verfahrensänderung gebeten.	Das Zusatzprogramm befindet sich derzeit in der Einführungs-/Testphase, da die Einführung zunächst zugunsten der Implementierung des Rechnungsbuchungsbereiches zurückgestellt werden mußte. Die Erfahrungen von Kommunen, die dieses Zusatzmodul bereits nutzen, gehen dahin, dass dieses zunächst nur im sogenannten Personenkontenbereich (bei der aber auch eine hohe Abbuchungsquote gegeben ist) zu einer Zeitersparnis führt, d.h. bei Buchungen im Sachkontenbereich diese Zeitersparnis kurzfristig nicht eintritt, da - wie auch dargestellt - eine korrekte Zuordnung nur dann möglich ist, wenn ein konkretes Zuordnungsmerkmal (wir denken hier an die Anordnungsnummer sowie das Buchungsjahr) durch den Zahlungspflichtigen angegeben wird.
39	6.1.1		8 Personalbedarf und Organisation	Nach Einführung des Fachverfahrens im ASD und Aufarbeitung der Arbeitsrückstände sollte der Personalbedarf untersucht werden. Der Anteil höherwertiger Tätigkeiten sollte stärkere Berücksichtigung finden und das Maß an Hilfs- und Zuarbeiten entsprechend reduziert werden. Deren Ergebnis ist noch mitzuteilen.	Bereits im Jahr 2016 beauftragte die Stadt Mayen die Firma GEBIT Münster mit einer Organisationsanalyse des Jugendamtes. Diese endete ebenfalls mit dem Ergebnis, dass die Stellenanteile zu Gunsten höherwertiger Tätigkeiten zu verschieben seien und eine Software für den ASD anzuschaffen sei. Inzwischen wurde das Fachverfahren Prosoz 14plus im ASD eingeführt und die geschilderten Arbeitsrückstände sind vollständig aufgearbeitet. Eine Überprüfung und Umverteilung zu Gunsten der höherwertigen Tätigkeiten hat bislang noch nicht stattgefunden. Dies wird allerdings bis Ende 2019 anhand der Maßgaben des Rechnungshofes erfolgen.
40	6.1.2		9 Aktenführung	Es wird empfohlen, die Akten unter Beachtung der vorstehenden Hinweise zu führen. Dies ist noch mitzuteilen.	Einer weiteren Untergliederung der Akte der Wirtschaftlichen Jugendhilfe bedarf es unseren Erachtens nicht. Die jetzige Aktenführung ermöglicht dem Sachbearbeiter einen schnellen Überblick über sämtliche fallrelevanten und wichtigen Unterlagen. Hinzu kommt, dass durch das eingesetzte Fachverfahren z.B. einmalige Beihilfen und Zuschüsse direkt ausfindig gemacht werden können.
41	6.1.3		10 Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 30 und 31 SGB VIII	Von den Anbietern, die bisher keine oder nur stichwortartige Angaben machten, sollten konkretere Informationen über die erbrachten Leistungen gefordert werden. Es wird um Mitteilung gebeten, ob mittlerweile konkretere Angaben im Rahmen der Abrechnungen gefordert und auch geliefert werden.	Die infrage kommenden Träger wurden mittlerweile schriftlich aufgefordert, ihre Stundenabrechnungen mit entsprechenden Angaben zu Anlass, Art und Inhalt der geleisteten Fachleistungsstunden zu versehen.
42	6.1.3		11 Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 30 und 31 SGB VIII	Es wird empfohlen, die Stundensätze für ambulante Fachleistungsstunden schriftlich und in vergleichbarer Form mit den Leistungsanbietern zu vereinbaren. Es wird um Mitteilung gebeten, ob der Empfehlung inzwischen entsprochen wurde.	Es wird auf die bisherigen Ausführungen verwiesen.
43	6.1.3		12 Ambulante Hilfen zur Erziehung nach §§ 30 und 31 SGB VIII	Der Fall ist zu überprüfen. Zu Unrecht gezahlte Leistungen sind - soweit möglich - zurückzufordern. Verbleibende Schäden sind zu ermitteln und nach Möglichkeit auszugleichen. Die Äußerung lässt offen, ob versucht wurde, finanzielle Schäden durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung auszugleichen. Dies ist noch mitzuteilen.	Die Kindesmutter ist weiterhin unbekanntem Aufenthaltes. Zahlungen von ihr konnten nicht vereinnahmt werden. Für die Eigenschadenversicherung wurde ein Schaden in Höhe von 33.311,32 Euro gemeldet: Schaden Kindergeld: 1.512,00 EUR Schaden wg. Unzuständigkeit: 31.799,32 EUR Die Forderung gegen die Kindesmutter in Höhe 10.452 Euro (überzahlte Hilfe zum Lebensunterhalt) wird bei Bekanntwerden des Aufenthaltes der Kindesmutter durch die Stadtkasse zwangsweise beigetrieben.
44	6.1.4		13 Vollzeitpflege	Angaben über die Anzahl und das Alter der Kinder von Pflegeeltern sind zu erheben und in der Akte zu dokumentieren. Zu geringe Kürzungen sind zu korrigieren. Entstandene Schäden sind zu ermitteln und auszugleichen. Es bleibt offen, ob und inwieweit Überzahlungen - ggf durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung - ausgeglichen wurden. Um Mitteilung hierzu wird gebeten.	Die Erhebung wurde nachgeholt. Es sind keine Schäden entstanden. Künftig werden die Erhebungen jährlich durchgeführt.

Seite	Gliederungs- ziffer	Prüfungs- mitteilung lfd.-Nr.	Bezeichnung	Text der Prüfungsmittlung	Sachstand
48	6.1.8.4	14	Kindergeld als Mindestkostenbeitrag	Anträge auf Erstattung des Kindergelds sind zeitnah bei der zuständigen Familienkasse zu stellen. In Fällen mit mehrmonatigen Forderungsausfällen sind entstandene Schäden zu ermitteln und auszugleichen. Es wird um Mitteilung gebeten, ob und in welchem Umfang Schaden ausgeglichen wurden.	<p>Fußnote 112:WIHI-00016, 00018, 00280, 00302, 00185 In den aufgeführten Fällen wurde verspätet Erstattungsanspruch bei der Kindergeldkasse beantragt. Die Erstattung des Kindergeldes aus dem Anspruch des Kindergeldberechtigten kann nur beantragt werden, wenn nachgewiesen wurde, dass der Pflichtige nicht zahlt und der Kostenbeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist. Aufgrund dieser Regelung können die Anträge nicht sofort mit Bewilligung der Leistung gestellt werden. Unabhängig davon, ob der Antrag gestellt wurde oder nicht, bleibt Kostenbeitragsschuldner der Kindergeldberechtigte, gegen den die Verwaltung die Forderung geltend gemacht hat. In den aufgeführten Fällen wurde kein Schaden ermittelt. In 2 Fällen wurde der Rückstand von den Kindergeldberechtigten inzwischen gänzlich beglichen. In 3 Fällen erfolgen noch Ratenzahlungen, in einem Fall sind Vollstreckungsmaßnahmen eingeleitet und in einem Fall wurde ein Betrag von 337,61 € in Abgang gestellt. Ein Eigenschaden liegt u.E. nicht vor. Aufgrund des Personalzuwachses ist es jedoch nunmehr möglich, frühzeitiger Erstattungsanträge bei der Familienkasse zu stellen, was auch seither erfolgt.</p> <p>Fußnote 113: WIHI-00147 In diesem Fall konnte das Kindergeld für den vergangenen Zeitraum gänzlich bei der Kostenbeitragsschuldnerin realisiert werden. Ein Schaden ist mithin nicht entstanden.</p> <p>Fußnote 114: WIHI-00119, 00120, 00280,00333, 00334 WIHI-00119 u. WIHI-00120: Die Kinder wurden am 15.01.2008 in einer Pflegefamilie im Rahmen einer Bereitschaftspflege untergebracht. Mit Bescheid vom 22.01.2008 wurde das anteilige Kindergeld gegen die Mutter der Kinder festgesetzt. Die Bekanntgabe erfolgte am 30.01.2008. Folglich ist die Unanfechtbarkeit des Bescheides mit Ablauf des 29.02.2008 eingetreten und war somit ab 01.03.2008 rechtskräftig. Laut Vermerk des damaligen Sachbearbeiters vom 11.02.2008 wurde auf eine Abzweigung des Kindergeldes verzichtet, da zunächst beabsichtigt war, das Pflegeverhältnis zum 01.03.2008 in ein Dauerpflegeverhältnis umzuwandeln, mit der Folge, dass ab dann der Pflegefamilie das Kindergeld zugestanden hätte. Voraussetzung für einen Erstattungsanspruch des Kindergeldes ist, dass der Kostenfestsetzungsbescheid bestandskräftig geworden ist und nachgewiesen ist, dass der Schuldner seiner Zahlungspflicht nicht nachkommt. Tatsächlich wurde das Pflegeverhältnis erst zum 29.04.2008 in ein Dauerpflegeverhältnis umgewandelt, da das Ergebnis der gerichtlichen Anhörung am 28.04.2008 abgewartet werden sollte. Der Betrag, der dem Jugendamt aus Kindergeld zusteht, beträgt insgesamt 1.072,36 € für den Zeitraum 15.01.2008 - 28.04.2008. Durch einen Erstattungsanspruch hätte das Jugendamt bestenfalls Kindergeld für Monat März und anteilig für April vereinnahmen können. Über den Betrag von 1.072,36 € wurde eine Sollstellung im Kassenprogramm erfasst. Vollstreckungsmaßnahmen verliefen bisher fruchtlos, da die Mutter derzeit unbekanntes Aufenthaltsort hat.</p> <p>WIHI-00280: Teilforderung in Höhe von 1.436,39 € wurde in 2016 niedergeschlagen</p> <p>WIHI-00333, WIHI-00334: Forderung gegen die Kostenbeitragsschuldnerin wird noch realisiert. Ratenzahlungen erfolgen.</p>
50	6.1.8.5	15	Ermittlung des Einkommens	Es ist regelmäßig das gesamte Einkommen im Kalenderjahr zu ermitteln. Die genannten Fälle sind zu überprüfen, fehlende Nachweise anzufordern und die Kostenbeiträge ggf. neu festzusetzen. Ertragsausfälle sind zu ermitteln und ein Ausgleich ist anzustreben. Das Ergebnis ist noch mitzuteilen.	<p>WIHI-00070 + 00082 + 00203 = Das Einkommen in dem dreimonatigen Zwischenzeitraum wurde ermittelt. Im Ergebnis führte es dennoch in allen Fällen zu einem Kostenbeitrag in Höhe von 0 €.</p> <p>WIHI-00404 = Das gesamte Einkommen der Mutter im Jahr 2015 wurde nachträglich ermittelt. Im Ergebnis konnte nur ein Kostenbeitrag in Höhe von 0 € festgesetzt werden.</p> <p>WIHI-00009 = Das Einkommen im Zeitraum 01.01.2014 bis 05.03.2014 wurde nachträglich ermittelt. Im Ergebnis hätte ein monatlicher Kostenbeitrag von 50 € (statt 0 €) festgesetzt werden können. Der entstandene Schaden von 600 € (12 x 50 €) wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus.</p> <p>WIHI-00508 = Der Kostenbeitragspflichtige hatte in dem Erklärungsbogen auch angegeben, dass er drei weitere minderjährige Kinder hat, die vollstationär untergebracht sind. Dies bestätigte sich nach Überprüfung des Falles. Auch unter Berücksichtigung dieser Informationen wäre ein Kostenbeitrag in Höhe von 0 € festgesetzt worden, sodass kein Schaden entstanden ist.</p>
51	6.1.8.6	16	Berücksichtigung weiterer Unterhaltspflichten	Für im Haushalt von Kostenbeitragspflichtigen lebende Stiefkinder besteht keine Unterhalts-, sondern lediglich eine Einstandspflicht. Diese ist gegenüber der Unterhaltspflicht bzw. der Heranziehung zu jugendhilferechtlichen Kostenbeiträgen für eigene Kinder nachrangig. Eine Absenkung in eine niedrigere Einkommensgruppe kommt daher nicht in Betracht. Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.	Auch nach Überprüfung der gemachten Angaben bestätigte sich, dass es sich um das Stiefkind des Kostenbeitragspflichtigen handelte. Es hätte demnach ein Kostenbeitrag in Höhe von 50 € (statt 0 €) festgesetzt werden können. Der entstandene Schaden von 401,67 € für den Zeitraum 30.04.2015 - 31.12.2015 wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus.
52	6.1.10	17	Einsatz zweckbestimmter Leistungen	Das Jugendamt muss darauf achten, dass zweckbestimmte Leistungen rechtzeitig geltend gemacht und in voller Höhe vereinnahmt werden. Entstandene Ertragsausfälle sind zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben. Offen ist noch, ob Schäden ermittelt und ausgeglichen wurden. Um Mitteilung wird gebeten.	<p>WIHI-00404 = Es hätte bereits ab Ausbildungsbeginn ein Anspruch auf BAB bestanden. Demnach ist für den Zeitraum 01.08.2015 - 31.05.2016 ein Schaden von 660 € (10 x 66 €) entstanden. Dieser Betrag wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus.</p> <p>WIHI-00194 = Es hätte bereits ab dem 01.08.2014 ein Anspruch auf BAB bestanden. Demnach ist für den Zeitraum 01.08.2014 - 28.02.2015 ein Schaden von 1.265 € (7 x 185 €) entstanden. Dieser Betrag wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus.</p> <p>WIHI-00009 = Es hätte bereits ab Ausbildungsbeginn ein Anspruch auf BAB bestanden. Demnach ist für den Zeitraum 01.08.2016 bis 30.09.2016 ein Schaden von 204 € (2 x 102 €) entstanden. Dieser Betrag wurde der Eigenschadenversicherung gemeldet; Ergebnis steht noch aus.</p>
54	6.1.11	18	Zahlungsanordnungen und Vollstreckung	Die örtlichen Erhebungen zeigten, dass die wirtschaftliche Jugendhilfe häufig keinen Überblick über Forderungen aus Kostenbeiträgen und über laufende Zahlungseingänge hatte. Zudem wichen offene Posten im Kassenprogramm und Fachverfahren regelmäßig voneinander ab. Das Rechnungsprüfungsamt der Stadt sollte sich daher davon überzeugen, dass tatsächlich auch ohne die Kontoauszüge die benötigten Kontendaten vollständig und korrekt abgerufen werden können.	Im Zeitraum der örtlichen Erhebung waren teilweise Rückstände bei der Einbuchung von Einzahlungen und Erfassung von Sollstellungen vorhanden. Dies ist jedoch inzwischen aufgrund des Stellenzuwachses nicht mehr der Fall. Die Sachbearbeiter der Wirtschaftlichen Jugendhilfe haben durchgehend einen Überblick über die offenen Forderungen. Die Sachbearbeiter übertragen mindestens einmal monatlich die Einzahlungen aus dem Kassenprogramm in das Fachverfahren, sodass ein Überblick über die offenen Forderungen stetig gegeben ist. Einen Ausdruck aus dem Kassenprogramm zur jeweiligen Akte zu nehmen wird als nicht notwendig erachtet. Regelmäßig fragt die Wirtschaftliche Jugendhilfe die Stadtkasse hinsichtlich des Vollstreckungssachstandes an.
55	6.1.12	19	Prüfung vorrangiger Ansprüche und Opferentschädigung	Die in Frage kommenden Jugendhilfefälle sind auf Ansprüche nach dem OEG zu überprüfen. Entsprechende Anträge sind zu stellen und Erstattungsansprüche soweit noch möglich geltend zu machen. Verbleibende Schäden sind zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben. Den Ausführungen ist nicht zu entnehmen, ob auch im Fall WIHI-00303 ein Antrag auf OEG-Leistungen gestellt wurde. Zudem ist nicht nachvollziehbar, warum in den Fällen WIHI-00127 und WIHI-00128 im Hinblick auf § 113 SGB X bislang auf Erstattungsanträge verzichtet wurde. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.	<p>WIHI-00303 = Es wurde kein Antrag auf OEG-Leistungen gestellt. Nach Rücksprache mit dem fallführenden ASD-Mitarbeiter sind die Aussagen des Kindes mehr als fraglich. Es ist davon auszugehen, dass das Kind nie Opfer einer Gewalttat wurde und somit keine Ansprüche auf OEG bestehen. Folglich würden auch keine Erstattungsansprüche bestehen.</p> <p>WIHI-00127 + 00128 = Die Klageverfahren ruhen weiterhin, auch wenn die Klagen bereits seit 2013 anhängig sind. Es ist nach Rücksprache mit den Vormündern mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass Ansprüche nach dem OEG - aus den bereits genannten Gründen - nicht weiter verfolgt werden und folglich auch keine Erstattungsansprüche der Stadt Mayen bestehen.</p>
57	6.1.12.2	20	Sozialhilfe	Die Kostenerstattungsansprüche sind weiterzuverfolgen bzw. geltend zu machen. Die Ausführungen lassen offen, ob die zu Unrecht gezahlte Kostenerstattung im Fall WIHI-00390 an das Jugendamt der Stadt Dortmund (27.400 €) nach § 112 SGB X zurückgefordert wurde und für welchen Zeitraum und in welcher Höhe das Kreissozialamt Mayen-Koblenz Kostenerstattung geleistet hat. Für verbleibende Schäden ist ein Ausgleich anzustreben.	Wegen der geringen Erfolgsaussichten wurde keine Kostenerstattung nach § 112 SGB X beim Jugendamt der Stadt Dortmund geltend gemacht. Im Übrigen datiert die Diagnostik des HTZ auf den 05.10.2015 und wurde mit Vermerk vom 18.11.2015 der Wirtschaftlichen Jugendhilfe zugeleitet. Die Kostenerstattung bezog sich auf den Zeitraum 01.11.2014 - 05.05.2015. Für den Zeitraum 26.10.2015 bis 31.05.2017 wurden vom Kreissozialamt Mayen-Koblenz insgesamt 19.014,38 € erstattet.
59	6.1.14	21	Zuständigkeit und Kostenerstattung	Die Äußerungen der Verwaltung zu den in Anlage 5 aufgelisteten Fällen sind in dieser Anlage dargestellt. Danach hat die Stadt mittlereweile Kosten- und Rückerstattungsansprüche von 0,6 Mio € realisieren können. Zu darüber hinaus eventuell noch bestehenden Ansprüchen und Ausgleichsmöglichkeiten durch Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung enthält die Anlage 5 Hinweise. Diese sind zu beachten.	siehe unten stehende Ausführungen zu A1 bis A7

Seite	Gliederungs-ziffer	Prüfungs-mitteilung lfd.-Nr.	Bezeichnung	Text der Prüfungsmittellung	Sachstand
64	6.2.2.1	22	Erzieherische Hilfen; Fremdunterbringungen	Selbst wenn man dieser Argumentation folgt, vermag das die äußerst überdurchschnittliche Zahl der auf Vollzeitpflegefällen beruhenden Zahl der Fremdunterbringungen nicht zu rechtfertigen. Wie zuvor dargestellt, gab es Verbesserungspotenzial bei der Steuerung der Hilfen und es können mehr als bisher Überlegungen zu alternativen Hilfeformen angestellt werden. Insofern ist nicht auszuschließen, dass die Stadt trotz möglicherweise überdurchschnittlicher Inobhutnahmen und Sorgerechtsentzügen ihren Fallbestand an stationären Hilfen zurückführen kann. Es wird empfohlen, ambulante Clearing-, Rückführungs- und Verselbständigungskonzepte zu entwickeln, um der vergleichsweise hohen Zahl an Fremdunterbringungen entgegenzuwirken. Möglichkeiten, Heimunterbringungen in pädagogisch vertretbaren Fällen zu vermeiden, frühzeitiger zu beenden oder durch andere Hilfen abzulösen, sollten genutzt werden. Überlegungen zum Kostenumfang von Maßnahmen und zu möglichen Alternativen sind in den Fallbesprechungsprotokollen und den Hilfeplänen zu dokumentieren.	Für den Bereich der Vollzeitpflegen und der prozentualen Verteilung der einzelnen Hilfearten verweisen wir auf unsere Ausführungen (s.u). Clearing-, Rückführungs- und Verselbständigungskonzepte sind Instrumente, die eher bei § 34 anwendbar sind. Entsprechende Konzepte, besonders im Hinblick auf Rückführung, die in letzter Zeit auch in der Fachliteratur thematisiert werden, sind gemeinsam mit den Heimträgern zu entwickeln. Im Einzelfall ist die Steuerung der Hilfen durch Einführung des Prosoz 14 plus im ASD verbessert worden. Im Übrigen erfolgt über das zuständige Gericht kraft Gesetzes eine Überprüfung des Sorgerechtsentzugs im Abstand von zwei Jahren (§ 1696 BGB). Äußerung der Verwaltung: Als statistische Vergleichsgröße können laut Landesberichten und ISM nur die der kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt herangezogen werden. Demnach liegt der Anteil der Heimunterbringungen im Durchschnittswert der anderen KA's. Nur der Anteil der Vollzeitpflegen ist überdurchschnittlich hoch. Grund dafür ist der konstant hohe Eckwert an Inobhutnahme- und Sorgerechtsentzügen in fast allen Jahren (z.B. Eckwert Mayen Inobhutnahmen 2016 5,56-KAS -2,74 / Eckwert Sorgerechtsentzug Mayen 2016 -3,13 - KAS- 2,02.). Die meisten HzE Vollzeitpflege sind mit Voll-/Teilsorgerechtsentzug verbunden, somit als Langzeithilfen ohne Rückkehrproption ausgelegt.
75	6.3.2.4	23	Höhe der Stundensätze, Qualifikation der Integrationshilfen	Vor jeder Neu- und Weiterbewilligung sind einzelfallbezogene Überlegungen zum Anforderungsprofil und der notwendigen Qualifikation der eingesetzten Schulbegleiter anzustellen und zu dokumentieren. Die Höhe der gezahlten Leistungsentgelte sollte in vergleichbarer Form mit den in Betracht kommenden freien Trägern vereinbart werden. Das Ergebnis der Umsetzung ist noch mitzuteilen.	Es wird künftig die Qualifikation der einzusetzenden Fachkräfte/ Nichtfachkräfte dokumentiert. Es wird begründet, ob eine Fachkraft/ Nichtfachkraft eingesetzt werden soll und in der Teamvorlage dokumentiert.
76	6.3.2.5	24	Pauschalbewilligungen	Von den Anbietern sind konkretere Angaben über ihre Leistungen zu fordern, mindestens Name der Kraft, Tage und Uhrzeiten. Bewilligungen in pauschalierter Form sollten künftig unterbleiben. Die Ergebnisse der getroffenen Maßnahmen sind noch mitzuteilen.	Bei einer neu zu bewilligenden I-Kraft werden die Empfehlungen berücksichtigt. Sollte einer dieser Anbieter in unserem Zuständigkeitsbereich liegen, werden die Hinweise in Entgeltvereinbarungen berücksichtigt.
85	6.4.2.2	25	Plätze für Kinder unter drei Jahren und Drei- bis Sechsjährige	Nach den zur Verfügung stehenden Daten hat die Zahl der angemeldeten Kinder bis 2018 tatsächlich zugenommen. Allerdings baute die Stadt auch das Platzangebot weiter aus. Bei 749 Plätzen besuchten am 1. März 2018 insgesamt 707 Kinder die Einrichtungen in der Stadt. Unter Hinzurechnung der bis zum Ende des Kindergartenjahres üblicherweise zu erwartenden Steigerung dürfte sich eine nahezu vollständige Auslastung der Gesamtplatzzahl ergeben haben. Nach wie vor werden aber mehr U3-Plätze vorgehalten als benötigt werden. Hier sind zwar die Kinderzahlen gegenüber dem Erhebungszeitraum ebenfalls gestiegen (auf 138 zum 1. März 2018). Jedoch wurden die Platzkapazitäten auf 179 ausgebaut. Es waren also weiterhin etwa 40 U3-Plätze nicht altersentsprechend belegt. Auch die Geburtenzahlen legen im U3-Bereich nicht nahe, dass der Bedarf entsprechend zunehmen wird. Während bis 31. Dezember 2017 sowohl bei den jeweiligen Geburtsjahrgängen als auch bei der Zahl der U3-Kinder Steigerungen zu verzeichnen waren, haben beide Zahlen in 2018 abgenommen. Der angegebene Bedarf für mehr U3-Plätze kann daher nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich des zusätzlichen Bedarfs an U3-Plätzen bestehen zumindest erhebliche Bedenken bezüglich des Umfangs. Möglicherweise erforderliche zusätzliche Plätze können durch die Umwandlung von einigen kleinen Altersmischungen in Regelgruppen ohne zusätzlichen Aufwand und/oder in geöffnete Gruppen mit 0,25 oder 0,5 Stellen zusätzlich je Gruppe geschaffen werden. Plätze sind entsprechend dem tatsächlichen Bedarf vorzuhalten. Personalkosten auslösende „Reserve“-Plätze sind soweit als möglich zu vermeiden. Das Jugendamt sollte, ausgerichtet am nach Altersgruppen differenzierten tatsächlichen Bedarf, die Gruppenstrukturen möglichst so steuern, dass die Überkapazitäten bei den U3-Plätzen weitgehend abgebaut werden. Änderungen der Betriebspläne sind zu beantragen.	Die Bedarfsplanung für das Jahr 2020 ist noch nicht erstellt. Jedoch lässt sich aufgrund der Anmeldungen sagen, dass das Anmeldeverhalten der Eltern ganz klar dahin geht, die Kinder spätestens zum 2. Lebensjahr in einer Einrichtung anzumelden. Oftmals auch schon 3 Monate vor Vollendung des 2. Lebensjahres, um eine gute Eingewöhnung vor Wiedereinstieg in der Beruf gewährleisten zu können. Der Bedarf an U3-Plätzen ist definitiv gegeben. Es werden keine Reserveplätze vorgehalten. Insofern wird auf die folgende Äußerung der Verwaltung verwiesen: Aufgrund der aktuellen Bedarfsplanung fehlen aktuell in der Stadt Mayen rd. 20 Plätze im U3-Bereich sowie rd. 80 Plätze im Ü3-Bereich. Dies ist u.a. auf stärkere Geburtenjahrgänge zurückzuführen sowie darauf, dass Eltern ihre Kinder immer früher in Fremdbetreuung (Kita) geben. Somit werden keine "Reserve"-Plätze vorgehalten und es bestehen keine Überkapazitäten.
86	6.4.2.3	26	Ganztagsplätze	Im Hinblick darauf, dass weniger als die Hälfte der Einrichtungen Plätze im verlängerten Vormittagsangebot vorhielten, überrascht dies nicht Eltern, deren Bedarf bis in die Mittagszeit reicht, müssen dann auf einen Ganztagsplatz ausweichen. Ganztagsplätze sollten nur im notwendigen Umfang bereitgestellt werden. Bedarfsprüfungen sollten durchgeführt und die Möglichkeiten des Angebots-Sharings genutzt werden.	Es finden in regelmäßigen Abständen Bedarfsprüfungen statt. Ganztagsplätze werden nur vergeben, wenn der tatsächliche Bedarf dies erfordert (z.B. Berufstätigkeit der Eltern o.ä.). Sollte sich herausstellen, dass der Bedarf an einem GZ-Platz im Laufe der Zeit nicht mehr gegeben ist, werden diese Plätze in Regelplätze umgewandelt und die Ganztagsplätze anderweitig, entsprechend dem Bedarf der Eltern vergeben. Ganztagsplätze wurden und werden nur im notwendigen Umfang bereit gestellt.
90	6.4.2.4	27	Schwacher Nachmittagsbesuch	Die Tendenz insgesamt längerer tatsächlicher Besuchszeiten erscheint plausibel. Das Kinder, die einen Teilzeitplatz mit Vor- und Nachmittagsangebot belegen, verstärkt auch nachmittags die Einrichtungen besuchen, wäre allerdings unüblich. Die Ergebnisse der Auswertung des Nachmittagsbesuchs sind noch vorzulegen. Im Übrigen bitten wir um Mitteilung, ob die Verwaltung die Richtigkeit der Eintragungen stichprobenartig vor Ort geprüft hat.	Die Belegungsaufzeichnungen im Monat März 2019 wurde durchgeführt. Gleiche Erhebung wird derzeit für den Monat September durchgeführt., um Vergleichsdaten zu haben und die Entwicklung besser verfolgen zu können. Die Richtigkeit der Eintragungen wurde und wird aus zeitlichen Gründen nicht durch die Verwaltung durchgeführt. Sobald die Auswertung insgesamt durchgeführt wurde, können die Daten gerne nachgereicht werden. Ende 2019/Anfang 2020 soll ein Seminar (Tagesveranstaltung) zum Thema Dienstplangestaltung stattfinden.
91	6.4.2.5	28	Spiel- und Lernstuben	Der Betrieb der beiden Einrichtungen entsprach nicht den rechtlichen Anforderungen. Ohne Anmeldeverfahren, Elternbeiträge, Einbeziehung in die Bedarfsplanung und weiterer damit im Zusammenhang stehender Verfahrensregelungen handelt es sich der Sache nach um sonstige Angebote der Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII. Die Verwaltung sollte die Spiel- und Lernstuben mit in die Bedarfsplanung einbeziehen, ein Anmeldeverfahren einführen, die Führung der Datei KITA-Kinder xls verlangen, Elternbeiträge erheben und ausgefallene Elternbeiträge mit dem Land abrechnen. Sollen die Einrichtungen weiter in ihrer bisherigen Form betrieben werden, sind sie nicht als Spiel- und Lernstuben mit Förderung nach dem Kindertagesstättengesetz zu führen	Die Bereichsleitung ist derzeit in Kontakt mit den Spiel- und Lernstuben. Es wurden Testate, Konzeptionen etc. angefordert. Nach Auswertung wird es weitere Gespräche mit den Sul'S geben um alles weitere unmittelbar zu besprechen.
94	6.4.3.1.2	29	Altersgemischte Gruppen und Regelgruppen	Mehrpersonal im bewilligten Stundenumfang war nicht gerechtfertigt. Insgesamt waren rund 0,5 Stellen entbehrlich (Aufwandminderung überschlägig 25.000 € jährlich). Die Gewährung von Mehrpersonal wegen verlängerter Öffnungszeiten ist zu überprüfen. Die Ergebnisse sind noch mitzuteilen.	Die vom Rechnungshof getätigten Aussagen, dass das für die verlängerten Öffnungszeiten erforderliche Mehrpersonal bereits durch das vorgehaltene Mehrpersonal für die Ganztagsplätze abgedeckt wird und somit entbehrlich ist, kann von hier nicht mitgetragen werden. Neben den Ganztagskindern sind auch Kinder, welche das Vor- und Nachmittagsangebot in Anspruch nehmen in den Einrichtungen. Somit ist das bewilligte Mehrpersonal in jedem Fall gerechtfertigt. Des weiteren wird auf die Rundschreiben das UA vom Juli 2012 verwiesen.
95	6.4.3.2	30	Interkulturelle Fachkräfte	Die Bewilligung von interkulturellen Zusatzkräften ist zu überprüfen. Es ist sicherzustellen und zu dokumentieren, dass Kinder ohne entsprechenden Förderbedarf bei der Personalbemessung nicht berücksichtigt werden. Das Ergebnis der Überprüfung ist noch mitzuteilen.	Die Einrichtungen haben einmal jährlich einen Bericht bzgl. der interkulturellen Arbeit vorzulegen. Darin enthalten sind u.a. die Anzahl der Kinder, deren Muttersprache nicht deutsch ist, die Herkunftsländer etc. Es wird darauf geachtet, dass dieser Bericht jährlich vorgelegt wird. Auch bei Antragstellung sind seit einiger Zeit erweiterte Angaben zu den Kindern/Familien erforderlich.

Seite	Gliederungs- ziffer	Prüfungs- mitteilung lfd.-Nr.	Bezeichnung	Text der Prüfungsmittlung	Sachstand
97	6.4.4	31	Dauerhafte Krankheitsvertretungen (Springer)	Nach der Rechtslage wird die Beschäftigung von Vertretungskräften bei kurzfristigen Erkrankungen und für Erholungsurlaub nicht verlangt. Grundsätzlich können solche Ausfälle mit dem vorhandenen Personal aufgefangen werden. Eine Unterschreitung der personellen Besetzung infolge von Erziehungsurlaub, längerer Krankheit oder Ausscheiden von Erziehungskräften muss umgehend, spätestens nach sechs Monaten, ausgeglichen werden. Eine rechtliche Notwendigkeit einer sofortigen Beschäftigung von Vertretungskräften besteht nicht. Selbst unter der Annahme, dass die sich aus der Genehmigung ergebende Fachkraft-Kind-Relation eingehalten werden soll, ergibt sich im Hinblick auf die während dem größten Teil des Jahres vorherrschende unvollständige Auslastung kein entsprechender Bedarf. Die beiden Stellen sind mit „kw“-Vermerken zu versehen (Aufwandminderung überschlägig 30.000 € jährlich).	Siehe die bereits aufgrund des Entwurfes des Prüfungsberichtes gemachten Ausführungen (s.u.) - der notwendige Personalschlüssel zur Sicherstellung der Kinderbetreuung ist gesetzlich vorgeschrieben. Dies funktioniert nur mit den beschäftigten Springerkräften. Äußerung der Verwaltung: Der Aussage des Rechnungshofes kann nicht gefolgt werden. Die beschäftigten Springerkräfte werden dringend benötigt, um den vorgeschriebenen Personalschlüssel sicherzustellen. Dies ist mit Aushilfskräften alleine nicht zu leisten.
100	6.4.5.4	32	Streikmaßnahmen des Erziehungspersonals	Am Streik teilnehmende Beschäftigte haben für die Zeitdauer ihrer Beteiligung am Arbeitskampf keinen Anspruch auf Arbeitsentgelt. Mit der Teilnahme am Arbeitskampf werden sowohl die Arbeitspflicht als auch die entsprechende Entgeltzahlungspflicht des Arbeitgebers suspendiert. Da § 37 Abs 1 TVöD eine tarifvertragliche Ausschlussfrist von sechs Monaten für Rückforderungen von überzahlten Entgelten vorsieht, dürfte eine Geltendmachung gegenüber den Tarifbeschäftigten nicht mehr möglich sein. Der entstandene Schaden ist zu ermitteln und ein Ausgleich anzustreben.	Die Angelegenheit wurde zwischenzeitlich aufgearbeitet und wird der Eigenschadenversicherung zur Regulierung angezeigt.
102	6.4.6.2	33	Reinigungsaufwand, Reinigungsleistung	Der Aufwand für die Reinigung war mit durchschnittlich 37 € je m ² zu reinigender Fläche jährlich vergleichsweise hoch. Die ermittelten Kennwerte verschlechtern sich weiter, wenn aus den Nettogrundflächen Abzugsflächen herausgerechnet und bei der Reinigungsleistung angemessene Reinigungsaufgaben berücksichtigt werden. Hauptsächlich für den hohen Aufwand sind die zu gering bemessenen Reinigungsleistungen von 100 m ² je Stunde. Ein pauschaler Ausschluss von Unternehmen mit höheren Reinigungsleistungen war nicht gerechtfertigt. Neuere Vergleichswerte weisen eine durchschnittliche Reinigungsleistung von 154 m ² je Stunde bei Eigenreinigung und von 193 m ² je Stunde bei Fremdreinigung aus. Erfahrungsgemäß können Kindertagesstätten bei einer Fremdreinigung (ohne Glasreinigung) mit einem jährlichen Aufwand zwischen 20 € und 25 € je m ² zu reinigender Fläche ordnungsgemäß gereinigt werden. Für die eigengereinigte Kindertagesstätte bedarf es einer Berechnung des Personalbedarfs auf Basis der zu ermittelnden Reinigungsflächen und festzulegenden Reinigungsintervalle. Für die fremdgereinigten Kindertagesstätten sind bei einer neuerlichen Vergabe angemessene Mindestanforderungen festzulegen. Die Äußerung lässt offen, ob inzwischen sachgerechte Vergabekriterien festgelegt wurden. Dadurch konnten die Aufwendungen mittel- bis langfristig um mindestens 10.000 € jährlich gesenkt werden. Hierzu wird - unter Vorlage von Vergabeunterlagen zur Reinigung der Kindertagesstätte Altheim - um Mitteilung gebeten.	Die Ausschreibung der Reinigungsleistungen soll umgehend erfolgen. Eine Vorgabe, welche Räumlichkeiten wie (oft) zu reinigen sind gibt es nicht, was eine Nachfrage beim Gesundheitsamt ergeben hat. Die Einrichtungen haben jeweils Rahmenhygienepläne sowie Reinigungspläne. Demnach erfolgt derzeit die Reinigung. Vor der Ausschreibung werden diese jedoch nochmals überprüft und ggfls. angepasst.
105	6.4.7.3.1	34	Städtische Kindertagesstätten	Abrechnungen sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zu korrigieren. Auf die Bestandskraft der Bescheide kommt es nicht an. Die fehlerhaften Abrechnungen der Vorjahre sind zu korrigieren.	Eine Überprüfung durch das Rechtsamt, ob die Bescheide noch geändert werden können wird erfolgen. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit berichtet.
107	6.4.7.3.1	35	Städtische Kindertagesstätten	Die Kosten für die Bildungsarbeit sind mit den Verwendungsnachweisen abzurechnen. Fehlerhafte Abrechnungen, auch der Vorjahre, sind zu korrigieren. Die Äußerung lässt offen, ob die Abrechnungen der Vorjahre korrigiert worden sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.	Eine Überprüfung durch das Rechtsamt, ob die Bescheide noch geändert werden können wird erfolgen. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit berichtet.
108	6.4.7.3.1	36	Städtische Kindertagesstätten	Abrechnungen sind bis zum Ablauf der Verjährungsfrist zu korrigieren. Auf die Bestandskraft der Bescheide kommt es nicht an. Fehlerhafte Abrechnungen sind zu korrigieren.	Eine Überprüfung durch das Rechtsamt, ob die Bescheide noch geändert werden können wird erfolgen. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit berichtet.
111	6.4.8.1	37	Erstattung ausgefallener Elternbeiträge	Die Abrechnung der ausgefallenen Soll-Elternbeiträge ist zu prüfen und zu korrigieren. Die Äußerung lässt offen, ob die Abrechnungen der Jahre 2014 und 2015 korrigiert wurden. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.	Eine Überprüfung durch das Rechtsamt, ob die Bescheide noch geändert werden können wird erfolgen. Über das Ergebnis wird zu gegebener Zeit berichtet.
112	6.4.8.2.2	38	Höhe der Krippenbeiträge	Eine Beitragserhöhung sollte erwogen werden. Um Vorlage der aktuellen Satzung wird gebeten.	Die Beiträge wurden erst zum 01.01.2018 angepasst. Hierbei hat man sich an den umliegenden Gemeinden orientiert. Die aktuelle Satzung wird beigefügt.
115	6.4.8.3.	39	Elternbeiträge für Mittagessen	Die Essensbeiträge sollten in Form von Pauschalen erhoben werden. Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen	Derzeit bleibt es bei der Regelung der taggenauen Abrechnung. Die Einrichtungsleitungen müssen sowieso täglich an den Lieferanten melden, wieviele Kinder am Mittagstisch teilnehmen. Anhand dieser Liste erfolgt auch die spätere Abrechnung mit den Eltern. Die Einführung von Pauschalen würde somit nur zu einer minimalen Entlastung im Verwaltungsbereich führen. Die Spitzabrechnung erscheint außerdem die für die Eltern gerechtere Lösung. Trotzdem wird dieses Thema im Auge behalten und ggfls. zu einem späteren Zeitpunkt nochmals überdacht.
116	6.4.9	40	Vergabe des Caterings	Die Aufträge zur Essensanlieferung sollten unter Beachtung des Vergaberechts neu vergeben werden. Es wird um Mitteilung gebeten, wann die Leistungen ausgeschrieben werden sollen.	Die Verträge mit der Caritas können zum 31.12.2020 gekündigt werden. Somit wird im Laufe des Jahres 2020 die Ausschreibung der Essenslieferung erfolgen.
119	7.1.1	41	Fachbereich 3 – Bauen, Grundstücks- und Gebäudemanagement; Erschließungsbeiträge; Kosten der Straßenoberflächenentwässerung	Es wird empfohlen, eine entsprechende Entwässerungssystementscheidung zu treffen und die Erschließungsbeitragsatzung zu ändern. Die dadurch möglichen Mehreinnahmen dienen dem Haushaltsausgleich. Das Ergebnis der Prüfung ist noch mitzuteilen	Eine Entwässerungssystementscheidung wurde noch nicht von den Gremien beschlossen.
122	7.1.4	42	Seitenweg in der Erschließungsanlage "Im Trinnel"	Infolge der fehlerhaften Ermittlung des betragsfähigen Erschließungsaufwands sind Einnahmeausfälle entstanden, deren Ausgleich (Inanspruchnahme der Eigenschadenversicherung anzustreben ist). Das Ergebnis ist noch mitzuteilen.	Die Angelegenheit wurde noch nicht abschließend geprüft.
123	7.2.1	43	Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung	Für den Ausbau der Straßenoberflächenentwässerung sind künftige Beiträge zu erheben. Dies gilt auch in Fällen, in denen neben dem Kanal noch weitere Teileinrichtungen ausgebaut wurden, wie zum Beispiel bei der Verkehrsanlage Im Trinnel von Koblenzer Straße bis St. Veit Straße. Soweit dies rechtlich zulässig ist, sind nachträglich Beiträge für die bereits durchgeführten Maßnahmen zu erheben. Über das Ergebnis der Prüfung ist noch zu berichten.	Der Stadt Mayen wurden in der Vergangenheit keine Investitionskostenanteile für die Straßenoberflächenentwässerung von Seiten des Eigenbetriebs Abwasserwerk in Rechnung gestellt. Aus diesem Grund sind hier auch keine Kosten entstanden, die die Stadt Mayen in Form von Beiträgen auf die Anlieger umlegen konnte. Der Werksausschuss hat auch einen Beschluss gefasst, dass auf den Investitionskostenanteil für die Straßenoberflächenentwässerung für die bis zur Einführung des wiederkehrenden Beitrages abgeschlossenen Maßnahmen verzichtet wird.

Seite	Gliederungs- ziffer	Prüfungs- mitteilung Ifd.-Nr.	Bezeichnung	Text der Prüfungsmittlung	Sachstand
124	7.2.2		44 Kostenbeteiligung Dritter	Hierzu sollten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden. Das Ergebnis der Erörterungen ist noch mitzuteilen.	Eine entsprechende Vereinbarung wurde noch nicht von den Gremien beschlossen.
126	7.2.4		45 Ausbau der Verkehrsanlage "Eiselsbrücke"	Ein Schadensausgleich ist anzustreben. Über das Ergebnis des Schadensausgleichs ist zu berichten.	Die Angelegenheit wurde noch nicht abschließend geprüft.
134	7.4.4.1		46 Erforderlichkeit des Winterdienstes	Die Stadt sollte den Winterdienst in den Straßen einstellen, in denen er zumutbar auf die Grundstückseigentümer übertragen worden ist. Dadurch sind jährliche Aufwandsminderungen von überschlägig 30.000 € bis 130.000 € möglich. Eine Ufrechterhaltung des derzeit überobligatorischen Winterdienstes bedarf einer Satzungsregelung. Dabei sind auch die Voraussetzungen für Winterdienstgebühren zu schaffen (vgl. nachfolgend Nr. 7.4.4.2).	Es ist geplant im nächsten Sitzungslauf eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Die entsprechenden Punkte werden in der Neufassung berücksichtigt.
135	7.4.4.2		47 Gebühren für den Winterdienst	Die Stadt sollte unter Berücksichtigung eines Anteils für das Allgemeininteresse gemäß § 3 Abs 3 der Satzung sowie des Verwaltungsaufwands ermitteln, welches Gebührenaufkommen für den Winterdienst erzielbar ist. Es wird - unter Vorlage satzungsrechtlicher Regelungen - um Mitteilung gebeten, ob Winterdienstgebühren erhoben werden.	Es ist geplant im nächsten Sitzungslauf eine Neufassung der Straßenreinigungssatzung zu beschließen. Die entsprechenden Punkte werden in der Neufassung berücksichtigt.
135	7.5.1		48 Eingruppierung der Beschäftigten	Die beabsichtigte Prüfung künftiger Stelleninhalte entbindet nicht von der Untersuchung, ob an den aktuell vorhandenen Stellen Umwandlungsvermerke anzubringen sind. Hierzu wird um Mitteilung gebeten.	Es wird auf die Ausführung zur Prüfungsmittlung zu laufende Nummer 4 verwiesen.
2	Anlage 5	A 1	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Wir bitten, das Rechtsgutachten des DJuF nachzureichen und über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.	Das Gutachten bestätigte die Auffassung, sodass letztlich auch der LK Neuwied seine örtliche Zuständigkeit anerkannt hat. Der Fall wurde am 30.07.2019 pädagogisch übergeben. Hinsichtlich der von uns begehrten Kostenerstattung hat sich der LK noch nicht geäußert. Verjährungsfristen sind notiert und werden überwacht. Ggf. wird von hier aus Klage erhoben.
3	Anlage 5	A 2	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Es wird um Mitteilung gebeten, ob und in welcher Höhe vom Landkreis Ahrweiler Kostenerstattung erlangt werden konnte. Dabei wird darauf hingewiesen, dass eventuell ein Kostenerstattungsanspruch bis Anfang Juni 2016 bestehen konnte.	Der LK Ahrweiler hat mit Schreiben vom 30.07.2019 die Kostenerstattung abgelehnt. Auf diese Ablehnung wurde mit einem Schreiben vom 06.08.2019 reagiert. Mit Blick auf die Verjährung Ende 2019 ist beabsichtigt Klage zu erheben, sofern der LK Ahrweiler mit seinem nächsten Schreiben erneut die Kostenerstattung ablehnt. Im Übrigen teilen wir weiterhin nicht die Auffassung, dass bereits ein Anspruch auf Kostenerstattung ab Anfang Juni 2016 besteht. Der Akte ist zu entnehmen, dass der Betreuer mitteilte, dass die Mutter nach dem 21.04.2016 bei einem Bekannten in Bad Breisig vorübergehend untergekommen war. Es war bei Aufenthaltsnahme also klar, dass dieser Aufenthalt nicht mit zukunfts offenem Verbleib war, sodass unseren Erachtens dort kein g. A. begründet wurde.
4	Anlage 5	A 3	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Die Ausführungen lassen offen, ob aufgrund der Einnahmeausfälle ein Schadensausgleich bei der Eigenschadenversicherung - zumindest nach Neubewilligung der SPFH für die Zeit ab März 2015- beantragt wurde.	s. o. Prüfungsmittlung Ifd. Nr. 12: Schaden wurde ermittelt wird der Eigenschadenversicherung gemeldet
5	Anlage 5	A 4	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Es ist nicht nachvollziehbar, warum für die Zeit vom 24 Juni 2013 bis 30 November 2013 kein Kostenerstattungsanspruch gegenüber dem Landkreis Mayen-Koblenz oder der Stadt Neuwied bestehen soll. Wenn der gewöhnliche Aufenthalt im Landkreis Mayen-Koblenz wieder in einer geschützten Einrichtung begründet worden wäre, müsste über § 89e Abs. 1 i. V.m § 89a Abs. 2 SGB VIII der vorherige Kostenerstattungsanspruch gegenüber der Stadt Neuwied bestehen geblieben sein. Kostenerstattungsansprüche für den Zeitraum vom 24. Juni bis 30. November 2013 sind nochmals zu prüfen. Sollten diese verjährt sein (§113 SGB X), ist ein Schadensausgleich anzustreben.	Die Stadt Neuwied wurde aufgefordert auch den noch offen stehenden Zeitraum zu begleichen.
7	Anlage 5	A 5	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Wegen fehlender Hilfeplanfortschreibungen hatte das Jugendamt der Stadt zum Abschluss der örtlichen Erhebungen beim dann nunmehr zuständigen Rhein-Lahn-Kreis immer noch keinen neuen Antrag auf Fallübernahme nach § 86 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII gestellt. Kostenerstattungsansprüche von 23 000 € von Januar 2015 bis Juli 2017 waren aufgelaufen. Über die Realisierung der Kostenerstattungsansprüche bitten wir noch zu berichten.	Für den Zeitraum 09.01.2015 - 06.04.2017 wurden Kosten in Höhe von 19.010,41 € erstattet.
8	Anlage 5	A 6	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Die Ausführungen lassen nicht erkennen, ob aufgrund des unzureichenden Tätigwerdens der Stadt -trotz ausdrücklichem Hinweis des Landkreises Gießen - für die entstandenen Schäden ein Eigenschaden angemeldet und ein Ausgleich über die Eigenschadenversicherung geprüft und geltend gemacht wurde. Dazu wird um Mitteilung gebeten.	Aus unserer Sicht ist der Stadt Mayen kein Schaden wegen unzureichenden Tätigwerdens entstanden. Mit (einseitigem) Schreiben vom 02.11.2009 wurden wir über den Umzug der Familie vom Kreisjugendamt Gießen informiert (es handelte sich nicht um eine Fallübernahme) und über einen möglichen Bedarf unterrichtet. Ausweislich der Akte ist in der Folgezeit zunächst keine Hilfe eingeleitet worden, sodass davon auszugehen ist, dass sich ein Bedarf nicht bestätigte. Erst im Sommer des Folgejahres wurde eine ambulante Hilfe installiert. Das Jugendamt der Stadt Mayen leitet keine Hilfen ohne Bedarfsfeststellung ein, nur um etwaige Kostenerstattungsansprüche entstehen zu lassen.
12	Anlage 5	A 7	Örtliche Zuständigkeit und Kostenerstattung	Der Fall sei zum 1. November 2017 an das Kreisjugendamt Cochem-Zell abgegeben worden. Trotz intensiver Bemühungen habe der gewöhnliche Aufenthalt der Mutter ab Mai 2016 nicht ermittelt werden können. Die Stadtverwaltung Andernach habe einen diesbezüglichen Kostenerstattungsantrag begründet abgelehnt. Die Ausführungen lassen offen, ob zumindest vom Landkreis Mayen-Koblenz die geltend gemachte Kostenerstattung über 7 632 € zwischenzeitlich erlangt werden konnte. Hierüber ist noch zu berichten.	Der Erstattungsbetrag von 7.632,31 € ist am 27.03.2017 hier eingegangen.